

Hygienekonzept der KU

Stand: 4. Dezember 2020

0. Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept regelt vor dem Hintergrund der fortdauernden Corona-Pandemie den universitären Betrieb an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter Hygiene Gesichtspunkten. Das Konzept beruht auf dem Rahmenhygienekonzept der bayerischen Universitäten¹, das uneingeschränkt auch an der KU gilt.

Ziel des Hygienekonzepts ist es, unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben und bei größtmöglichem Schutz der Beschäftigten und Studierenden den Lehr- und Dienstbetrieb der KU so weit wie möglich zu normalisieren.

Auf dem Gelände der KU sind nachfolgend genannte Hygienemaßnahmen und Richtlinien zur Vorbeugung einer Virusinfektion zu beachten. Die KU behält sich vor, Personen, die diese Regelungen nicht einhalten, zu ermahnen und sie bei weiterer Nichtbeachtung im Rahmen des Hausrechts dem Raum oder des Gebäudes zu verweisen bzw. disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.

1. Maßnahmen zum Infektionsschutz

Wo immer möglich, ist zwischen Personen ein ständiger **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten. Innerhalb der Gebäude der KU sowie auf dem Campus-Außengelände ist zu jeder Zeit eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (Maskenpflicht). In den Büros dürfen Beschäftigte die Mund-Nasen-Bedeckung am Schreibtisch abnehmen, sofern gewährleistet ist, dass auch dann der Mindestabstand zu anderen Personen zu jeder Zeit eingehalten werden kann oder durch sonstige Maßnahmen ein entsprechender Schutz gegeben ist.

Die **Händehygiene** ist besonders zu beachten. Dazu zählen regelmäßiges, ausreichendes Händewaschen mit Wasser und Seife sowie die Vermeidung von Händeschütteln und der Berührung des Gesichts mit den Händen. Die Nies- und Hust-Etikette ist zu beachten (in die Armbeuge statt in die Hand).

Bei der Nutzung von Seminarräumen und Hörsälen ist die **Sitzordnung** so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewahrt bleibt. Sofern Sitzplätze für eine Nutzung markiert sind, sind ausschließlich diese zu belegen. Aufgrund der Mindestabstände ergibt sich für jeden Seminarraum und Hörsaal eine Höchstzahl an Personen, die sich gleichzeitig dort aufhalten dürfen.

Genutzte Räume der Universität sind durch die Nutzer alle 45 Minuten für 5 Minuten zu **lüften**. Dies betrifft alle Räumlichkeiten der KU – neben Seminar- und Vorlesungsräumen also insbesondere auch Besprechungsräume und Büros mit Mehrfachbelegung bzw. Publikumsverkehr.

Der Konsum von **Speisen** ist im Seminarraum, Hörsaal und Lesesaal nicht gestattet. Zum Einnehmen von **Getränken** darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abgenommen werden.

Erkrankte Personen mit den für eine COVID-19-Infektion typischen Symptomen², Personen mit einer bestätigten COVID-19-Infektion sowie Personen, die in den letzten 14 Tagen wesentlich Kontakt zu einer infizierten Person gehabt haben, dürfen sich nicht auf dem Universitätsgelände aufhalten.³ **Bestätigte Infektionsfälle** sind umgehend an das Gesundheitsmanagement der KU (gesundheit@ku.de) zu melden, sofern dies nicht bereits durch das zuständige Gesundheitsamt geschehen ist. Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Infektion (**Risikogruppen**) wird empfohlen, Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit individuell erforderlicher Schutzwirkung gehören.

¹ Vgl. Anhang D: Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept der Universitäten, Universität Bayern e.V. vom 17.9.2020

² Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs-/Geschmackssinns etc.;

vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText7

³ Ausnahmen hierzu vgl. Rahmenhygienekonzept der Universitäten, Nr. 2 d (Anhang D)

Personen, die aus dem Ausland einreisen, werden auf die bayerische „Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ (Einreise-Quarantäneverordnung EQV) hingewiesen. Wer sich für eine **Dienst- oder Urlaubsreise** oder aus anderem Anlass in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat, muss sich unverzüglich nach seiner Rückkehr für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne begeben – es sei denn ein Corona-Test, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist, bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Corona-Infektion vorhanden sind (EQV § 1 und 2).

Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Universitätsgelände die Nutzung der **Corona-Warn-App** des RKI empfohlen.

2. Allgemeiner Dienstbetrieb

Die **Gebäude der KU** bleiben bis auf weiteres nur für Angehörige der Universität zugänglich. Als Ausnahme wird jenen Personen der Zutritt gewährt, die einen vereinbarten Termin innerhalb der KU-Gebäude wahrnehmen (z.B. Vorstellungsgespräch, Dienstleistung, Teilnahme an einer Sitzung, Teilnahme als Gast an einer KU-Veranstaltung). Der Aufenthalt auf dem gesamten Universitätsgelände ist auf die Teilnahme an Veranstaltungen, den Besuch der Bibliothek und der Mensa sowie den allgemeinen Dienstbetrieb zu beschränken. Private Zusammenkünfte sind nicht zulässig. Für den Fall, dass universitäre Gebäude oder Einrichtungen auf der Basis einer durch die Hochschulleitung erteilten Ausnahmegenehmigung von Dritten genutzt werden, sind neben den jeweils gültigen staatlichen Vorgaben des Infektionsschutzes auch die universitären Hygienevorschriften einzuhalten. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen trägt die verantwortliche Drittnutzerin bzw. der verantwortliche Drittnutzer.

Die **Präsenzarbeit** ist nach Möglichkeit so zu organisieren, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, beispielsweise durch alternierende Telearbeit und die Ausnutzung der Rahmenarbeitszeiten von 7 bis 20 Uhr (um sich mit einer Kollegin oder einem Kollegen ohne zeitgleiche Belegung ein Büro teilen zu können). Abweichend von der Dienstvereinbarung über „Alternierende Telearbeit“ an der KU, können bis auf weiteres in Absprache mit dem direkten Fachvorgesetzten auch mehr als 50 Prozent der Arbeitszeit im **Homeoffice** ausübt werden, wenn ein entsprechend hoher Anteil der Tätigkeit telearbeitsfähig ist. Dies gilt insbesondere, wenn Büroräume ansonsten von mehreren Beschäftigten bei Nichteinhaltung der Abstandsregel genutzt werden müssten. In solchen Fällen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen oder es sind anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. transparente Hygieneschutzwände in Bereichen mit viel Publikumsverkehr).

3. Lehre und Forschung, Prüfungen, Veranstaltungen

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26.11.2020 finden **bis zum 20.12.2020 keine Präsenzveranstaltungen** statt. Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind weiterhin zulässig (§ 21, 9. BayIfSMV). Der Lehrbetrieb wird weitestgehend in digital fortgeführt

Seminare, die aufgrund der Ausnahmeregelung weiterhin in Präsenzform abgehalten werden sollen, sind mit Hilfe des im Anhang befindlichen Formulars („Durchführung einer Praxisveranstaltung unter Beachtung des KU-Hygienekonzepts“) über die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei der Hochschulleitung anzuzeigen.

Für die Durchführung von **Prüfungen** gelten die in Anhang B geregelten Bestimmungen.

Forschungsprojekte und Studien dürfen unter den in Hygienekonzept genannten Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Auch hierbei sind insbesondere die Mindestabstände einzuhalten.

Bis auf weiteres finden an der KU **keine Veranstaltungen externer Veranstalter** statt. Die Hochschulleitung kann Ausnahmen genehmigen.⁴

Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen können derzeit nicht in Präsenzform stattfinden. Gegenwärtig ist nur ein virtueller Austausch möglich. Ausgenommen davon sind dienstliche Besprechungen.

⁴ Anträge hierfür sind formlos beim Leiter der Abteilung III Facility Management einzureichen.

Sofern das Infektionsgeschehen entsprechende Veranstaltungen wieder zulässt, sollen diese in Präsenzform nur stattfinden, wenn dies wissenschaftlich, beruflich oder dienstlich veranlasst ist.

Für alle Lehrveranstaltungen und andere Veranstaltungen muss die Möglichkeit einer **Nachverfolgung von Kontaktpersonen** sichergestellt werden:

- Bei allen Präsenzlehrveranstaltungen (gemäß Ausnahmeregelung) und Prüfungen geschieht dies über das Campusmanagementsystem KU.Campus. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, sich für die Veranstaltung zu registrieren. Die Dozierenden sind verpflichtet, anhand der von KU.Campus bereitgestellten Teilnehmerlisten durch Kontrollen zu gewährleisten, dass nur registrierte Personen an der Veranstaltung teilnehmen.
- Näheres regelt die Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung der KU.⁵

Exkursionen sind vor der Durchführung von den verantwortlichen Dozierenden bei der Hochschulleitung mittels eines bereitgestellten Formulars anzuzeigen. Dabei bestätigen die Veranstaltenden, dass die in dem Meldeformular⁶ genannten Regelungen eingehalten werden. Exkursionen und **Dienstreisen** sollen so geplant werden, dass bei einer kurzfristigen Absage sowohl für die Veranstalter als auch für Teilnehmende möglichst keine oder nur geringe Stornierungskosten anfallen.

Bei der Durchführung von **musischen Veranstaltungen** wie Proben oder Aufführungen sind die Vorgaben des Hygienekonzepts Musik der KU (siehe Anhang) zu beachten.

4. Dienstbetrieb von KU-Einrichtungen

Der Bestand der **Universitätsbibliothek** ist aufgrund des hybriden Semesters weiterhin mit verlängerten Ausleihzeiten nutzbar. Medien aus dem Präsenzbestand (Lesesäle) können für die Dauer von bis zu zwei Wochen entliehen werden. Für Medien, die aus dem Magazin oder per Fernleihe bezogen werden, gelten die üblichen Ausleihkonditionen. Details können der Homepage der UB entnommen werden: www.ku.de/bibliothek

In den Foyers der Bibliothek, innerhalb der Lesesäle sowie an den Scannern, Kopieren und OPAC-Terminals gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die **Lesesäle** der UB bieten wieder verlängerte Öffnungszeiten (siehe Übersicht). Allerdings werden alle Lesesäle tagsüber zwecks Lüftung und Reinigung für die Dauer von einer Stunde geschlossen; während dieser Zeit müssen alle Nutzerinnen und Nutzer den Lesesaal verlassen. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher, die sich gleichzeitig in den Lesesälen aufhalten dürfen, ist je nach Größe des Lesesaals streng limitiert. Die Besucherinnen und Besucher erhalten am Eingang nach Vorlage der KU.Card bzw. des Nutzersausweises eine Einlasskarte; Datum und Uhrzeit des Betretens und Verlassens des Lesesaals werden gemeinsam mit den Kontaktdaten für den Fall einer notwendigen Kontaktnachverfolgung für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Übersicht zu den Lesesälen

	Öffnungszeiten	Lüftungs- und Reinigungspause	Maximale Anzahl von Besucher/-innen
Zentralbibliothek	Mo – Fr: 8.30 – 23.30 Uhr Sa: 9.00 – 19.30 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr	52
TB Aula			33
TB Ulmer Hof	Mo – Fr: 8.30 – 19.30 Uhr Sa: 9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 14.00 Uhr	27
TB Ingolstadt	Mo – Fr: 8.30 – 23.00 Uhr Sa: 9.00 – 20.00 Uhr	Mo – Fr: 15 – 16 Uhr Sa: 12 – 13 Uhr	36

⁵ Vgl. Anhang B

⁶ Vgl. Formular „Durchführung von Exkursionen und Geländeseminaren unter Beachtung des Hygienekonzepts der KU und der geltenden rechtlichen Bestimmungen“ – vgl. Anhang E.

Das **Universitätsrechenzentrum** öffnet für die individuelle Nutzung durch Einzelpersonen bis auf Weiteres am Campus Eichstätt den PC-Pool eO-006 sowie am Campus Ingolstadt den PC-Pool HB-U03. Eine Nutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung im ServiceDesk möglich. Bei der An- und Abmeldung werden Name und Benutzerkennung sowie Datum und Uhrzeit elektronisch erfasst; die Kontaktdaten werden nach vier Wochen gelöscht. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, Tastatur und Maus vor und nach der Nutzung mit Desinfektionstüchern zu reinigen, die vom ServiceDesk ausgegeben werden. Bei der Nutzung von PC-Pools im Rahmen von Lehrveranstaltungen tragen die Dozentinnen und Dozenten dafür Verantwortung, dass alle zum Einsatz kommenden Tastaturen und Mäuse mit beim ServiceDesk zu beziehenden Desinfektionstüchern abgewischt werden.

Die universitätseigenen **Sportstätten und Sportfreianlagen** sind derzeit sowohl für die Nutzung durch KU-Angehörige als auch durch Dritte gesperrt. Ausgenommen davon ist die Nutzung im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Fach Sportdidaktik, sofern diese Lehrveranstaltungen in Präsenzform stattfinden können; das Sportzentrum informiert die betroffenen Studierenden entsprechend. Alle Kursangebote im Bereich Hochschulsport sind derzeit abgesagt; ausgenommen davon sind hybride Veranstaltungen, die online durchgeführt werden (täglich zwischen 18 und 20 Uhr).

Die **Mensa** am Campus Eichstätt und die Mensa am Campus Ingolstadt bieten Mittagessen an. In Eichstätt wird das Essen zum Mitnehmen angeboten (nähere Informationen unter www.werkswelt.de). Der Speisesaal der Mensa in Ingolstadt ist für Studierende und Beschäftigte der KU geöffnet.

Das **Jura-Museum** ist derzeit für Besucherinnen und Besucher geschlossen.

Die **Hausdruckerei** ist derzeit geschlossen. Im Foyer der Zentralbibliothek und im Erdgeschoss KGA steht eine Druckerstation zur Verfügung. Diese kann wie üblich mit der KU-Card genutzt werden.

Die **Reinigungsintervalle** der Räume (insbesondere Toiletten und Seminarräume/Hörsäle) werden an die Nutzungsfrequenz angepasst und insgesamt erhöht. Eine regelmäßige Desinfektion von Tischen und Stühlen ist nicht vorgesehen, da dies von der Gesundheitsbehörden nicht empfohlen wird.⁷

5. Ansprechpartner für Fragen

Dienstrechtliche Fragen, die hier nicht beantwortet werden, richten Sie bitte an ihre zuständigen Ansprechpersonen in der Personalabteilung. <https://www.ku.de/die-ku/organisation/verwaltung/personalangelegenheiten>

Fragen zu **Prüfungsangelegenheiten** beantworten weiterhin die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt. <https://www.ku.de/studium/informationen-fuer-studierende/pruefungsamt>

Für Fragen zu **Arbeitsschutzmaßnahmen** in Räumlichkeiten wenden Sie sich bitte an das Facility Management, Referat III/5 www.ku.de/fm

Fragen zu **Gesundheit und Prävention** wenden Sie bitte an gesundheit@ku.de

6. Bezugsdokumente

Das Hygienekonzept beruht auf folgenden Bezugsdokumenten:

- 9. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. November 2020
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 5.11.2020
- Corona Pandemie: Rahmenhygienekonzept der Universitäten in der Fassung vom 1.12.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Hrsg. Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS, GMBI 2020 S. 484-495 Nr. 24/2020 vom 20.08.2020
- Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen und Proben der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst; <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/2020-386/>

7. Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept wurde durch das Präsidium am 25.9.2020 beschlossen. Es trat am 1.10.2020 in Kraft und wurde zuletzt am 4.12.2020 aktualisiert.

⁷ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

ANHANG A: Durchführungsbestimmungen für Präsenzprüfungen

Fassung vom 16. Oktober 2020

1. Schriftliche Präsenzprüfungen

1. Durch die Anmeldung der Studierenden auf die entsprechenden Prüfungsanlässe lässt sich nach Abschluss des Anmeldezeitraums ermitteln, wie viele und welche Prüflinge⁸ an einer Prüfung teilnehmen werden. Anhand dieser Personenzahl ist ein Raum zur Verfügung zu stellen, bei dem gewährleistet ist, dass
 - die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m sichergestellt und
 - die nutzbaren Sitzplätze ausreichend und gut sichtbar markiert sind, soweit es sich um einen Raum mit einer festen Bestuhlung handelt.
2. Die Prüflinge erhalten nach der Anmeldung eine Anmeldebestätigungsmail mit dem Hinweis, dass das geltende Hygienekonzept, insbesondere die Durchführungsbestimmungen für Prüfungen zu beachten ist.
3. Prüflinge, die einer Risikogruppe angehören, können im Rahmen eines Nachteilsausgleichs gem. § 24 APO⁹ eine bedarfsgerechte Gestaltung der Prüfungsbedingungen beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfung zu stellen.
4. Die Prüflinge haben sich vor der Prüfung mit dem Hygienekonzept, insbesondere mit den Durchführungsbestimmungen für Prüfungen bekanntzumachen und diese einzuhalten.
5. Die Prüflinge und Aufsichtspersonen haben während des gesamten Aufenthaltes an der Universität eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – auch am Arbeitsplatz während der Prüfung. Dies gilt sobald der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern innerhalb einer Woche im Landkreis Eichstätt oder in der Stadt Ingolstadt überschritten ist.
6. Die Prüflinge betreten den Prüfungsraum folgendermaßen:
 - Die Prüflinge treten einzeln ein und gehen zu jenem Platz, an dem die Anmeldung kontrolliert und die Identitätskontrolle vorgenommen wird. Im Rahmen der Identitätskontrolle ist der Prüfling verpflichtet, die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abzunehmen.¹⁰
 - Danach begibt sich der Prüfling auf den zugewiesenen Sitzplatz und der nächste Prüfling kann eintreten.
7. Nach Beendigung der Kontrollmaßnahmen und vor Beginn der Prüfung wird der Raum noch einmal für fünf Minuten durchgelüftet.
8. Während der Prüfung stellt die Aufsichtsperson sicher, dass der Raum in zeitlichen Intervallen von 45 Minuten jeweils für mindestens fünf Minuten durchgelüftet wird.
9. Während der Prüfung ist der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen gewährleistet. Hierbei ist sicherzustellen, dass
 - dass Hinweisschilder an den Türen zu den Sanitäreinrichtungen angebracht sind, die darauf hinweisen, dass sich gleichzeitig nur zwei Personen in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen und auch hier eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist und
 - dass sich ausreichend Seife und Einmalhandtücher in den Sanitäreinrichtungen befinden.

⁸ Durch die Anmeldung ist auch Nr. 5 b der Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten von Uni Bayern e.V. sichergestellt, falls Infektionsketten nachvollzogen und Personen kontaktiert werden müssen.

⁹ Für FH-Studierende gilt § 5 RaPO.

¹⁰ Hier ist in jedem Fall auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten, nach Möglichkeit soll im Prüfungsraum für diesen Vorgang eine transparente Hygieneschutzwand zur Verfügung gestellt werden

10. Aufsichtspersonen:
 - Lehrpersonal, das aufgrund vorbestehender Grunderkrankungen einer Risikogruppe angehört, soll nicht als Prüfungsaufsicht eingeteilt werden. Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können auf freiwilliger Basis als Aufsichtspersonal eingesetzt werden.
 - Das Aufsichtspersonal erhält rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Ablaufplan und Hinweise zu den Hygienebestimmungen.
 - Das Aufsichtspersonal wird seitens der Universität mit Mund-Nasen-Bedeckungen ausgestattet.
11. Finden mehrere Prüfungen gleichzeitig statt, so erfolgt der Einlass in der Weise, dass die Gruppen der Prüfungsteilnehmer sich möglichst nicht begegnen.

Zwischen den Prüfungen

12. Zwischen zwei schriftlichen Prüfungen in demselben Prüfungsraum muss ein Zeitfenster von mindestens 30 Minuten liegen.
13. Die Prüfungsräume werden mindestens 15 Minuten vor Einlass zur nächsten Prüfung gut durchgelüftet.
14. Es findet eine tägliche Reinigung der Tische in den Prüfungsräumen statt.
15. Die Sanitäranlagen werden regelmäßig überprüft, ob noch ausreichende Reinigungsmittel und Einmalhandtücher vorhanden sind. Bei Bedarf werden diese aufgefüllt.
16. Die Sanitäranlagen werden an Prüfungstagen zweimal täglich gründlich gereinigt.

2. Mündliche Prüfungen

Abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen zur Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfungen gilt:

17. Zwischen zwei Prüfungen in demselben Raum muss ein Zeitfenster von 30 Minuten liegen.
18. Bei mündlichen Prüfungen muss zwischen allen beteiligten Personen (Prüfende, Protokollierende, Studierende) ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Zusätzlich ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.
19. Die Regelungen gelten bei mündlichen Prüfungen, die in Form einer Videokonferenzschaltung in den Räumen der KU durchgeführt werden, soweit sich zwei oder mehr Personen im Raum der KU aufhalten (z.B. Prüfer/-in und Protokollant/-in).

ANHANG B: Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung

Das nachfolgend beschriebene Verfahren stellt sicher, dass nach Meldung einer Infektion sämtliche Personen, die sich potentiell angesteckt haben können, den Gesundheitsbehörden zwecks Nachverfolgung von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gemeldet werden können.

Das Gesundheitsmanagement der KU ist Ansprechpartner für die Gesundheitsbehörden. Nach berechtigter Aufforderung des Gesundheitsamtes zur Übermittlung von Daten von Kontaktpersonen infizierter Personen fordert das Gesundheitsmanagement bei den jeweils zuständigen internen Stellen der KU, die für die Kontaktnachverfolgung erforderlichen Unterlagen an und stellt diese dem Gesundheitsamt zur Verfügung.

Die für die Kontaktnachverfolgung erforderlichen Unterlagen sind datenschutzgerecht aufzubewahren und auf einem sicheren Übertragungsweg zu übermitteln.

Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen

An der KU wird die Erfassung von Kontaktdaten (Name, KU-Kennung, E-Mail-Adresse) für Präsenzlehrveranstaltungen über das bereits etablierte Campusmanagement KU.Campus/Evento durchgeführt. Dadurch ist es möglich, die vorhandenen Kontaktdaten auch im Kontext des Infektionsschutzes zu nutzen und bei Bedarf kurzfristig durch elektronische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

1. Präsenzveranstaltungen im Kontext der Lehre (inklusive Tutorien, Orientierungsveranstaltungen etc.) können nur stattfinden, wenn sie von den Verantwortlichen zuvor in KU.Campus angelegt wurden.
2. Während der Dauer von Präsenzlehreinheiten dürfen die dafür genutzten Räume nur von Personen betreten werden, die als Teilnehmende oder als Dozierende für die zugehörige Veranstaltung in KU-Campus registriert sind. Diese Pflicht zur Registrierung gilt für alle an der Veranstaltung Beteiligten, ggf. auch für Hilfskräfte oder Gäste.
3. Die Dozierenden können Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einzelfällen gestatten, die Anmeldung innerhalb der ersten Minuten der Anwesenheit per KU.Campus nachzuholen, falls hierdurch die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich im Raum aufhalten dürfen, nicht überschritten wird.
4. Dozierende sind dazu verpflichtet, anhand der von KU.Campus bereitgestellten Teilnehmerlisten die Einhaltung von Punkt 2 durch Kontrollen zu gewährleisten. Zu Beginn jedes Termins einer Lehrveranstaltung sind die Identitäten der Anwesenden mit der Teilnehmerliste abzugleichen und zu dokumentieren (z.B. durch Vorlage der KU.Card und Abhaken im Ausdruck der Teilnehmerliste).
5. Lehrende haben in den Hörsälen, Seminarräumen und Laboren für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, die Einhaltung der Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung sind zur vollen Kooperation bei dem hier beschriebenen Verfahren verpflichtet und werden andernfalls von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
6. Die Dokumentationslisten werden vier Wochen nach Veranstaltungstermin gelöscht bzw. vernichtet.

Regelungen bei der Nutzung der Lesesäle

1. Besucherinnen und Besucher der Lesesäle erhalten gegen Vorlage ihrer KU.Card / des Nuterausweises am Schalter im Eingangsbereich eine Einlasskarte, die beim Verlassen des Lesesaals wieder abzugeben ist.
2. Durch die Ausgabe der Einlasskarten wird gewährleistet, dass sich nur so viele Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig im Lesesaal aufhalten, wie es aufgrund der Hygienevorschriften zulässig ist.
3. Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Einlasskarte werden Datum und Uhrzeit des Betretens bzw. Verlassens des Lesesaals gemeinsam mit den Kontaktdaten des Nutzers für den Fall einer notwendigen Kontaktnachverfolgung für die Dauer von zwei Wochen im UB-Benutzerkonto gespeichert.

Regelungen bei sonstigen Präsenzveranstaltungen (Tagungen etc.)

1. Sofern eine Veranstaltung nicht im Campusmanagementsystem KU.Campus registriert ist (keine Lehrveranstaltung, Teilnahme von Personen, die keine KU-Angehörigen sind), sind die Veranstalter angehalten, die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ein von der KU zur Verfügung gestelltes Formular zur Datenerhebung zu erfassen, falls die Daten nicht ohnehin im Zuge der Veranstaltungsorganisation erhoben werden.
2. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer datenschutzgerecht aufzubewahren.
3. Die Kontaktdaten sind vier Wochen nach der Veranstaltung zu löschen bzw. zu vernichten.

Vorgehen bei gemeldeten Infektionsfällen

Falls und sobald zur Nachverfolgung potentieller Infektionsketten Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen benötigt werden, werden diese folgendermaßen bereitgestellt:

1. Für den Fall, dass an der KU eine bestätigte COVID-19-Infektion bei einer bzw. einem Beschäftigten oder Studierenden gemeldet wird (beispielsweise durch das Gesundheitsamt oder durch die/den Betroffene/n), ist diese Mitteilung mit allen für die Kontaktnachverfolgung erforderlichen Daten umgehend an das Referat III/5 Umweltmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement weiterzugeben:
gesundheit@ku.de; Telefon [93-23145](tel:93-23145) oder [93-21096](tel:93-21096).
2. Das Gesundheitsmanagement nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf, klärt das weitere Vorgehen und informiert außerdem die Hochschulleitung über den Infektionsfall.
3. Außerdem teilt das Gesundheitsmanagement der Abteilung IV Studienorganisation den Namen und die KU-Kennung des (mutmaßlich) infizierten Studierenden oder Dozierenden mit (per Mail an gesundheit@ku.de)
4. Die Abteilung IV teilt dem Gesundheitsmanagement auf Basis der in KU.Campus gespeicherten Daten umgehend mit, welche Lehrveranstaltungen der/die mutmaßlich Infizierte zu welchem Zeitpunkt in den zurückliegenden Tagen besucht hat. Außerdem werden mittels der in KU-Campus hinterlegten Anmeldedaten Teilnehmerlisten der genannten Lehrveranstaltungen erstellt.
5. Das Gesundheitsmanagement kontaktiert die Dozentinnen und Dozenten der betroffenen Lehrveranstaltungen und gleicht mittels deren Teilnehmerlisten ab, welche Personen im fraglichen Zeitraum an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
6. Das Gesundheitsmanagement kontaktiert auf Anfrage des Gesundheitsamtes die Universitätsbibliothek, das Universitätsrechenzentrum und das Sportzentrum, sofern die infizierte Person diese Einrichtungen im fraglichen Zeitraum genutzt hat, und lässt Listen mit jenen Personen erstellen, die zeitgleich die entsprechenden Einrichtungen genutzt haben. Das Gesundheitsmanagement bereitet die Listen der möglichen Kontaktpersonen auf. Die aufbereitete Liste wird anschließend dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

ANHANG C: Hygieneplan Sport der KU

Fassung vom 21. September 2020

Es gelten sämtliche Vorgaben des Freistaates Bayern für den Sport in Zeiten der Corona-Pandemie in der jeweils neuesten und aktuellen Fassung, insbesondere:

- Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020, (BayMBl. Nr. 348), BayRS 2126-1-10-G
- Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport; Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 18. September 2020, Az. H1-5910-1-28 und G46b-G8000-2020/122-612
- Rahmen-Hygienekonzept Universitäten von Universität Bayern in der jeweils aktuellen Fassung
- Die Corona-Pandemie Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021) sowie
- die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landessportverbands und seiner Spitzenverbände (https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf) werden bei den standortspezifischen Coronamaßnahmen soweit möglich und einsatzspezifisch sinnvoll berücksichtigt

Zusätzlich gelten für den Sportbetrieb an der KU folgende Infektionsschutzbestimmungen und Hygienemaßnahmen:

- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Sportstätten (Sportgebäude und Sportfreianlagen) nicht betreten.
- Die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. regelmäßiges Händewaschen, Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesetikette, möglichste Vermeidung von Körperkontakt etc.) sind einzuhalten.
- Es gelten die universitären Regeln zur Nutzung des Mund-Nasenschutzes. Während der Sportausübung kann auf das Tragen des Mund-Nasenschutzes verzichtet werden.
- Die vom USZ vorgegebenen maximalen Gruppengrößen (Sporthalle 14 und Gymnastikraum 6 plus jeweils zuständigem Übungsleiter/Dozierenden, Fitnessraum 5, Toiletten 2 Personen) sind einzuhalten. Die jeweiligen Übungsleiter/-innen bzw. Dozierenden sind für die Einhaltung der Teilnehmerbegrenzung verantwortlich. Für die Sportfreianlagen gelten die von den Sportverbänden genannten Gruppengrößen.
- Die Gruppen sollen während des Semesters möglichst konstant bleiben. Eine Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu vermeiden. In den Ausbildungskursen soll – soweit möglich – in Kleingruppen bis zu 5 Personen differenziert werden.
- Die Teilnehmer/-innen sind zu dokumentieren (Name, Anschrift oder Telefonnummer). Näheres wird in Absprache mit den zuständigen Stellen der KU geregelt.
- Bei Feststellung einer Infektion ist die Leitung des USZ unverzüglich zu informieren, damit diese entsprechende Maßnahmen (Information Hochschulleitung, Gesundheitsamt, Kontaktpersonen) in die Wege leiten kann.

- Im Sportgebäude auf dem Campusgelände dürfen maximal zwei Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden.
- Umkleide- und Duschräume bleiben bis auf weiteres geschlossen.
- Die Sportstätten sollen erst kurz vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung betreten werden.
- Vor Betreten der Sporthallen auf dem Campusgelände sind die Hände an den eingerichteten Hygienestationen zu desinfizieren.
- Der Sportbetrieb findet – soweit möglich – ohne direkten Körperkontakt statt. Hilfestellungen (insbesondere beim Gerätturnen) sind jedoch erlaubt. Kontaktsportarten sind auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Landessportverbandes und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch den Leiter des Sportzentrums genehmigungsfähig. Meisterschaften und Wettbewerbe sind vorerst nicht zulässig.
- Eine regelmäßige Flächendesinfektion von Sportgeräten ist nicht vorgesehen. Teilnehmer/-innen sollen – wo möglich – eigene Sportausrüstung (z.B. Aerobicmatten) mitbringen. Die Dozierenden bzw. Übungsleiter/-innen versuchen – soweit praktisch realisierbar – bei der Nutzung von Sportgeräten auf eine höchstmögliche Hygiene zu achten (z.B. durch Verwendung von coronageeigneten Hilfsmitteln wie Chalky Cream anstelle von Magnesiapulver). Zusätzlich werden Desinfektionsmittel (Sprays und Desinfektionstücher) bereitgestellt.
- Die Kurse finden in einem festen Zeitrhythmus statt:

Die Ausbildungskurse finden zwischen 08.00 und 16.00 Uhr statt. Sie beginnen jeweils c.t. (cum tempore), also um 08.15, 10.15, 12.15, 14.15 Uhr und enden nach 90 Minuten um 09.45, 11.45, 13.45, 15.45 Uhr.

Die Dozentinnen und Dozenten sorgen für entsprechende Pausen und Stoßlüftung der Räume. Für die Nutzung der Sportstätten im Rahmen des Hochschulsports ab 16.15 Uhr sowie durch Dritte werden entsprechende Zeitfenster seitens des Universitätssportzentrums festgelegt. Externe (also Personen, die nicht der Studentenschaft, dem Lehrkörper bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angehören), sind von der Teilnahme am Hochschulsport ausgeschlossen.
- Im Sportgebäude ist zwischen den Kursen für eine Durchlüftung der Sportstätten zu sorgen.
- Nach Ende der Veranstaltung ist das Sportgebäude (unter Benutzung des Mund-Nasenschutzes) auf kürzestem Weg zu verlassen.
- Die Universitätsverwaltung sorgt für eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Sportstätten und Nebenräume (Umkleiden, Toiletten, Gänge) auf dem Campusgelände sowie der sogenannten Außen-toiletten am Seidlkreuz.
- Für angemietete und in der Lehre sowie im Hochschulsport genutzte Sportstätten gelten – neben den jeweils örtlichen Nutzungsbedingungen – diese Regelungen analog.
- Die Nutzung universitärer Sportstätten (Sporträume und Freianlagen) durch Dritte kann nur auf der Grundlage entsprechender Nutzungsanträge an das Universitätssportzentrum und unter der Voraussetzung der Genehmigung seitens der Hochschulleitung erfolgen. Die staatlichen Infektionsbestimmungen (insbesondere für Sportveranstaltungen) und der universitäre Hygieneplan sind einzuhalten. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorgaben tragen die jeweiligen Nutzer/-innen bzw. Antragsteller/-innen.
- Das Universitätssportzentrum informiert die Nutzer/-innen der Sportanlagen über die gültigen Hygienevorschriften mittels Aushängen und Plakaten.

ANHANG D: Rahmenhygienekonzept der bayerischen Universitäten

Fassung vom 2.12.2020

1. Einleitung

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.2020 wird den Universitäten die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs für das Wintersemester 2020/2021 ermöglicht. Damit sind im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich Präsenzveranstaltungen bis zu einer maximalen Personenzahl von 200 möglich, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Angepasst an die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und das Infektionsgeschehen werden weiterhin in einem von den Universitäten zu definierenden Rahmen und Umfang digitale Lehr- und Prüfungsformate durchgeführt, um den Studierenden die vollständige Erreichung ihrer Qualifikationsziele zu ermöglichen.

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26.11.2020 finden zwischen dem 01.12.2020 und dem 20.12.2020 keine Präsenzveranstaltungen statt. Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind weiterhin zulässig (§21, 9. BayIfSMV). Der Lehrbetrieb wird weitestgehend in digital fortgeführt.

Die Universitäten sollen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen eine Priorisierung insbesondere für folgende Studierendengruppen vornehmen:

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- b) Studentinnen und Studenten in der Abschlussphase
- c) Studentinnen und Studenten mit hohem Bedarf an Präsenzveranstaltungen z.B. Veranstaltungen im Laborbetrieb, Projektarbeiten bzw. Veranstaltungen mit hohem sportpraktischen und künstlerisch-musischen Anteilen.

Die Grundlage für die Durchführung des Präsenzbetriebs und von Präsenzveranstaltungen an den Universitäten ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie dieses, von Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und Gesundheit und Pflege erarbeitete Rahmenkonzept.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Dieses Rahmenkonzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften oder Anordnungen der örtlichen Behörden. Es formuliert einen Mindeststandard, der von den Universitäten in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen umgesetzt wird, gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen.

2. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

a) Abstandsgebot und Maskenpflicht

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann – beispielsweise in Verkehrs- und Begegnungsbereichen in den Hochschulgebäuden – ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), sollen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bspw. transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand.

Der Aufenthalt auf dem Campus ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz, § 21 Abs. 1 Satz 3 der 9. BayIfSMV.

Speziellere Regelungen nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung z. B. für Sport, Musik und Prüfungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

b) Hygiene

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Universität stellt sicher, dass im Präsenzbetrieb abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe) zu tragen.

Die Hochschule stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, gereinigt werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Präsenzveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. In den Schutz- und Hygienekonzepten für die Präsenzveranstaltungen ist auf Art und Umfang der Reinigung einzugehen.

c) Lüftungskonzept

Jede Universität erstellt ein Lüftungskonzept, das den örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu bemessen. Umfang und Dauer können hierbei den jeweils gültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen werden. (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils und Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei raumlufttechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden. Bevorzugt sollen große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden.

d) Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten oder
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
3. die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>).

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 und Nr. 3 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Universität vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

e) Risikogruppen

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität soll nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt anbieten. Angehörige von Risikogruppen im Lehrbereich können Lehrveranstaltungen ohne Präsenz als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

f) Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass das Rahmenkonzept in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten wird, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Universität soll die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieses Rahmenkonzepts legen die Universitätsleitungen fest. Die Universitätsleitungen können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.

3. Durchführung von Präsenzveranstaltungen

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26.11.2020 finden zwischen dem 01.12.2020 und dem 20.12.2020 keine Präsenzveranstaltungen statt. Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind weiterhin zulässig (§21, 9. BayIfSMV).

Bei Präsenzveranstaltungen dürfen sich maximal 200 Personen in einem Raum aufhalten. Die Sitzordnung oder Anordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt.

In den Verkehrs- und Begegnungsbereichen der Universitätsgebäude sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume, aber auch bei Präsenzveranstaltungen am Platz muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (Maskenpflicht).

Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden sollen (z.B. Exkursionen), sind der Universität anzuzeigen. Das Nähere regelt die Universitätsleitung.

4. Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltung, Kulturelle Veranstaltungen und Proben

Für Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen, und Proben gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Hygienekonzepts für Kulturelle Veranstaltungen und Proben – soweit dessen Durchführung nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig ist – (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-386/>), für künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzveranstaltungen. Insbesondere gilt bei Gesang und bei Einsatz von Blasmusikinstrumenten ein erhöhter Mindestabstand von 2,0 m. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

5. Konzept zur Kontaktdatenerfassung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeder Präsenzlehrveranstaltung sowie jedes Lernaufenthalts in der Bibliothek zu dokumentieren. Jede Universität erstellt eine Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung, die den Anforderungen sowohl des Datenschutzes, der Informationssicherheit als auch des Infektionsschutzes gerecht wird. Um eine möglichst rasche und gesicherte Verfügbarkeit von Kontaktdaten zu ermöglichen, wird den Hochschulen empfohlen, vorzugsweise eine Verfahrensart zu wählen, die auf elektronischer Erfassung und Auswertung der Kontakte basiert. Die Mitwirkung von jedem und jeder bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen.

Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Gelände der Universität die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI empfohlen.

6. Publikumsverkehr und Serviceangebote der Universität

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z. B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Für Serviceangebote der Universität, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

7. Arbeitsorganisation

Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Mindestabstände oder alternative Schutzmaßnahmen gegeben sind.

Die Universität bietet Hilfestellung bei möglichen Härtefallsituationen an, die z. B. durch fehlende Kinderbetreuung entstehen können und unterstützt bei der Entwicklung individueller Lösungen.

8. Bibliotheken, Archive

Die Universitätsbibliotheken und -archive dürfen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln und bei Umsetzung des Konzepts der Kontaktdatenerfassung ihre Services anbieten, soweit die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

9. Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen im öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände.

10. Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Universitätsgeländes. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität (vgl. § 5 Satz 1 der 9. BayIfSMV).

11. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch für dafür ausgelegte Einrichtungen auf dem Universitätsgelände.

12. Sport

Für den Sport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenhygienekonzepts Sport (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-363/>), für sportpraktische Lehrveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen. Bei Vergabe von Sportstätten gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

13. Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Hygienekonzept Gastronomie (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-270/>). Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

14. Tagungen und Kongresse

Gemäß § 15 der 9. BayIfSMV sind Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen untersagt und können derzeit nicht stattfinden.

Gegenwärtig ist daher nur ein virtueller Austausch möglich. Sofern das Infektionsgeschehen entsprechende Veranstaltungen wieder zulässt, sollen diese in Präsenzform nur stattfinden, wenn dies wissenschaftlich, beruflich oder dienstlich veranlasst ist. Dies ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

15. Kulturstätten der Universitäten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten)

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Kulturstätten gelten auch für Kulturstätten der Universitäten und Kulturstätten in von den Universitäten bewirtschafteten Liegenschaften. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

16. Inkrafttreten

Dieses Rahmenkonzept tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 5. November 2020 außer Kraft.

Dieses Rahmenkonzept wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt und mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege fachlich abgestimmt. Dieses Rahmenkonzept wird laufend aktualisiert und an die jeweils gültige BayIfSMV angepasst.